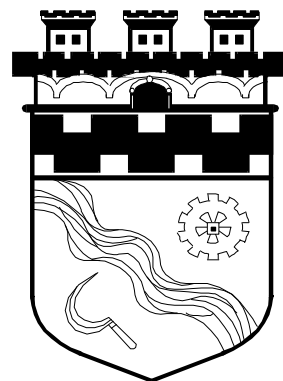


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	14
Datum:	31.08.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|--|
| 1. | Einladung zur 25. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 9. September 1998, 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses. |
| 2. | Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 1998 |
| 3. | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden; hier: U 4 / A 1 und U 19 / A 1 (Mühle 19 und Weg Mühle) |
| 4. | Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See |
| 5. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Aufgebot |
| 6. | Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
hier: Beschluß |

1. **Einladung zur 25. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 9. September 1998, 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses.**

Tagesordnung:

Zu Beginn der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Die Fragestunde beginnt um 17.00 Uhr mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Torsten Brehmer/SPD als Nachfolger für das durch Verzicht ausgeschiedene Ratsmitglied Gräbel/SPD - SV 10/215.
2. Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Peter Keul/CDU als Nachfolger für das durch Verzicht ausgeschiedene Ratsmitglied Petra Müller/CDU - SV 10/216.
3. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
4. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

5. **Haushalts- und Finanzangelegenheiten:**

Kenntnisnahme der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.04. bis 30.06.1998, Kenntnisnahme über die Inanspruchnahme der Sollübertragungen vom 01.04. bis 30.06.1998 - SV 20/102.

6. **Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses:**

- a) Bebauungsplan Nr. 231 für den Bereich Max-Volmer-Straße/Grenzstraße; hier: 1. Abhandlung der Anregungen und Bedenken aus der 3. Offenlage, 2. Satzungsbeschuß - SV 61/227;
- b) Bebauungsplan Nr. 64 - 2. Änderung mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gerresheimer Straße/Schalbruch; hier: 1. Abhandlung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlage, 2. Satzungsbeschuß - SV 61/225;
- c) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Baustraße von Pungshausstraße bis zur Eisenbahn, Gartenstraße, Grünstraße, Kilvertzheide, Kilvertzhof, Mühlenhof, Pungshausstraße von Kilvertzheide bis Walder Straße, Pungshausstraße; Weg zum Garagenhof - SV 62/63;

- d) Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich Hilden-West; hier: Beschluß zur Durchführung - SV 61/237;
- e) Umbau Gerresheimer Straße, H.St. 6310.195.9601; hier: Mitteilung an den Rat nach § 29 GemHVO über die Änderung der Finanzierung - SV 66/107;
- f) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Dürenerweg, Feuerbachweg, Frans-Hals-Weg, Holbeinweg, Käthe-Kollwitz-Weg, Kalstert, Lievenstraße, Lochnerweg, Noldeweg, Raffaelweg, Rembrandtweg, Rethelweg, Rubensweg, Tizianweg, Wiesenweg, Fußweg vom Rembrandtweg zum Noldeweg, Fußweg von der Walder Straße zum Noldeweg, Fußweg vom Feuerbachweg zum Noldeweg, Fußweg vom Tizianweg zur Walder Straße, Fußweg von der Walder Straße zum Frans-Hals-Weg, Fußweg vom Lochnerweg in südlicher Richtung entlang Haus-Nr. 4, Fußweg vom Raffaelweg zum Lochnerweg, Fußweg vom Raffaelweg in nördlicher Richtung zur Grünfläche - SV 62/64;
- g) Bebauungsplan Nr. 136 für den Bereich Pungshausstraße; hier: Antrag auf Änderung SV 61/224;
- h) 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Hülsenstraße, Niedenstraße und Stadtgrenze Hilden; hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 27. Flächennutzungsplanänderung des Stadtentwicklungsausschusses, 2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 14. Flächennutzungsplanänderung des Stadtentwicklungsausschusses, 3. erneuter Aufstellungsbeschuß der 14. Flächennutzungsplanänderung, 4. Abhandlung der Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, 5. Beschluß zur öffentlichen Auslegung - SV 61/238;
- i) Bebauungsplan Nr. 136, 7. vereinfachte Änderung für den Bereich Pungshaus; hier: 1. Aufhebung des alten Ratsbeschlusses, 2. Aufstellungsbeschuß mit verkleinertem Plangebiet, 3. Abhandlung der eingereichten Anregungen und Bedenken, 4. Beschluß als Satzung - SV 61/216;
- j) Bebauungsplan Nr. 67, 6. Änderung für den Bereich Ellerstraße; hier: 1. Neuer Aufstellungsbeschuß mit kleinerem Plangebiet, 2. Abhandlung der Anregungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, 3. Beschluß zur öffentlichen Auslegung - SV 61/236;
- k) Bebauungsplan Nr. 161 für den Bereich Elb; hier: 1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 27.03.1997, 2. Erneuter Satzungsbeschuß - SV 61/239;

- l) Bebauungsplan Nr. 39 Süd - 12. Änderung für den Bereich Südstraße; hier: Aufstellungsbeschuß - SV 61/232;
- m) Bebauungsplan Nr. 237 für den Bereich Düsseldorf Straße/Grabenstraße/Liebigstraße; hier: Aufstellungsbeschuß - SV 61/235;
- n) Wohngebäude Düsseldorf Straße 101; hier: Eintragung in die Denkmalliste - SV 63/24;
- o) H.St. 7000.000.9600 - Neuanschlüsse; hier: Mitteilung an den Rat gemäß § 29 GemHVO - SV 66/106;
- p) Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel bei Haushaltsstelle 7200.6100 - SV 70/31;
- q) Einführung einer CAD/GIS-Anlage im Baudezernat; hier Beschuß über das Einführungskonzept - SV 62/65;
- r) Renovierung der Berufsschule Am Holterhöfchen in Hilden; hier: außerplanmäßige Mittelbereitstellung - SV 65/27.

7. Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses:

- a) Bericht zum Kinderparlament - SV 51/123;
- b) Sanierung des Spielplatzes Kilvertzheide - SV 51/119.

- 8. Neuausstattung der naturwissenschaftlichen Räume in der Theodor-Heuss-Schule und der Albert-Schweitzer-Schule in Hilden - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - SV 40/56.

- 9. Bestellung von weiteren stellvertretenden Mitgliedern für die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan - SV 10/212.

- 10. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß (Hildener Autoschau am 20.09.1998) - SV 32/24.

- 11. Neu- und Umbesetzungen in den Ausschüssen nach dem Ausscheiden des Ratsmitgliedes Gräbel/SPD - SV 10/217.

- 12. Neu- und Umbesetzungen in den Ausschüssen nach dem Ausscheiden des Ratsmitgliedes Müller/CDU - SV 10/218.

- 13. Bürgerbüro - SV 10/219.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

- 3. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
- 4. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

- 14. Personalangelegenheit (RPA) - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - SV 11/43.
- 15. Verkauf eines städtischen Grundstücks im Hildener Norden - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - SV 23/71.
- 16. Rückzahlung von Bauspardarlehen und eines Kredites - SV 20/105.
- 17. Gesellschafterdarlehn für die WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden GmbH - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - SV 20/103.
- 18. Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 - SV 14/30 a.

I. (Fortsetzung) Öffentliche Sitzung:

- 19. Beschuß des Rates über die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung 1997 - und über die Entlastung des Stadtdirektors gem. § 94 Abs. 1 GO NW - SV 14/30 b.

Hilden, 27.08.98
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 1998

- 1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Hilden liegt in der Zeit vom **07. bis 11. September 1998** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Rathaus, Zimmer 115, Am Rathaus 1, Hilden zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten aus:

Mo., Di. und Do.	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Mi.	von 08.00 bis 12.00 Uhr und
Fr.	von 08.00 bis 16.00 Uhr

Die/ Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer/ seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. g. Auslegungsfrist, spätestens am **11. September 1998** (16. Tag vor der Wahl) **bis 16.00 Uhr**, bei der Stadt Hilden, Rathausgebäude, Zimmer 113/ 115, Am Rathaus 1, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis zum **06. September 1998** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigungskarte. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 72 Mettmann I**, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- a) sie/ er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres/ seines Wahlbezirks aufhält,
- b) sie/ er ihre/ seine Wohnung ab dem 24.08.1998 (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Stadt Hilden
 - außerhalb der Stadt Hilden, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
 verlegt,
- c) sie/ er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres/ seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- a) sie/ er nachweist, daß sie/ er ohne ihr/ sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.1998) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.1998, 16.00 Uhr) versäumt hat,
- b) ihr/ sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr/ sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Hilden gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **25. September 1998** (2. Tag vor der Wahl), **18.00**

Uhr, beim Wahlamt der Stadt Hilden schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten macht, kann der Antrag noch bis zum Wahlsonntag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, daß ihr/ ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahlsonntag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß sie/ er dazu berechtigt ist.

Die/ Der Antragsteller/in muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß die/ der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/ er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ ihm von der Stadt Hilden auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/ dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß die/ der Wählerin/ Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahlsonntag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilden, den 25.08.98

Stadt Hilden
Der Stadtdirektor
gez. Göbel

3. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;

hier: U 4 / A 1 und U 19/ A 1 (Mühle 19 und Weg Mühle)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 2.7.1998 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 46, Flurstücke 606, 840 u.843
(Mühle 19 und Weg Mühle)
U 4 / A 1 und U 19/ A 1

ist am 20.7.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 24.08.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

4. Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Am 11. September 1998 um 15.00 Uhr findet in der Verwaltung des Zweckverbandes (Sitzungsraum Erdgeschoß) eine Sitzung der Verbandsversammlung statt. Die Tagesordnung ist veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 33 vom 20.8.1998. Die Sitzung ist öffentlich.

Düsseldorf, 7.8.1998
Für den Zweckverband
Im Auftrag
Wolff

5. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Aufgebot

Folgende, von uns ausgestellte Sparkassenbücher, sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
04. Juni 1998	1.068.744
04. Juni 1998	4.902.698
05. Juni 1998	1.362.193
30. Juni 1998	1.346.568
01. Juli 1998	1.324.284
23. Juli 1998	2.732.170
27. Juli 1998	1.793.371
30. Juli 1998	1.188.630
04. August 1998	1.502.871
12. August 1998	2.755.510
13. August 1998	1.876.689

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 21.08.1998
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

6. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden hier: Beschluß

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
06. März 1998	3.098.761
17. März 1998	4.918.066
02. April 1998	1.951.219
02. April 1998	4.505.327

28. April 1998	1.818.673
08. Mai 1998	1.254.937
08. Mai 1998	1.513.647
13. Mai 1998	1.369.073
18. Mai 1998	4.400.560

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 21.08.1998
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand